

64. Jahrgang Nr. 28  
Donnerstag, 9. Juli 2009



## **i** INHALTSVERZEICHNIS

<b>50 Jahre Serenadenkonzerte</b> .....	<b>S. 195</b>
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>S. 196</b>
<b>Ausschreibungen</b> .....	<b>S. 199</b>
<b>Auf einen Blick</b> .....	<b>S. 200</b>

### „BEL TEMPO“ BEGEISTERT BEIM FESTKONZERT 50 JAHRE SERENADENKONZERTE

Einen mit reichlich Applaus belohnten Auftritt hatte „Bel Tempo – Ensemble für alte Musik“ im Rittersaal der Burg Linn. Anlässlich des 50. Jubiläums der Serenadenkonzerte in Krefeld spielte die Gruppe mit der Flötistin und gebürtigen Krefelderin Eva Maria Schieffer auf. Im ausverkauften Saal begeisterte Bel Tempo das Publikum unter anderem mit der Suite zu „Don Quichotte“ von Telemann sowie mit der „Kaffeekantate“ von J. S. Bach – ein Werk, das bei der ersten Serenade im Juni 1959 im Rittersaal erklang.

Das Festkonzert anlässlich der 50. Serenadensaison in Krefeld hielt all seine Versprechen. Im wunderbaren Ambiente des Rittersaals auf Burg Linn traf das Ensemble Bel Tempo sofort den Geschmack der Musikliebhaber. Während des gesamten Abends spürte man fortan wie das Publikum das hohe Niveau der Musiker genoss, die mit der Suite zu „Don Quichotte“ von Georg Philipp Telemann starteten.

Die Gruppe „Bel Tempo – Ensemble für Alte Musik“ wurde 2001 von Musikern gegründet, die sich auf die Interpretation der Instrumental- und Vokalmusik des 18. Jahrhunderts spezialisiert haben. Die Instrumentalisten spielen ausschließlich Originale oder Kopien aus der Zeit. Das Repertoire von Bel Tempo umfasst Musik vom Frühbarock bis zur Klassik für verschiedene Besetzungen.

Einen besonders warmen Empfang bekam die gebürtigen Krefelderin Eva Maria Schieffer. Die Flötistin spielte mit dem Ensemble Passagen aus dem Concerto C-Dur, PV 78 von Antonio Vivaldi,

dabei brillierte sie auch mit einem Solo. Ihr war es auch vergönnt, sich mit ein paar Worten an das Publikum zu wenden. „Wir haben uns sehr über die Einladung gefreut“, so Schieffer. „Wir freuen uns, heute hier spielen zu dürfen.“

Mit der amüsanten „Kaffeekantate“ von Johann Sebastian Bach, die bereits bei der ersten Serenade 1959 erklang, fand der Abend einen heiteren Höhepunkt. „Ei! wie schmeckt der Coffee süße, lieblicher als tausend Küsse“, sang Sopranistin Stefanie Kunsche zur Freude des Publikums.

Der Organisator der Serenadenkonzerte in Krefeld, Jürgen Eichendorf vom Kulturbüro der Stadt Krefeld, hat mit „Bel Tempo – Ensemble für alte Musik“ eine mehr als würdige Wahl für dieses Jubiläumskonzert getroffen – ein perfektes Konzerte an einem lauen Sommerabend im Rittersaal der Burg Linn. Die Künstler wurden mit lang anhaltendem Applaus belohnt und nicht ohne Zugabe entlassen.



Anlässlich des 50. Jubiläums der Serenadenkonzerte in Krefeld spielte die Gruppe Bel Tempo im Rittersaal der Burg Linn.

**INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG**

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR

**www.wtk-waermetechnik.de**  
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

**BECKER-WITTIG.de**

- RDM- Spezialmakler für Gewerbeimmobilien  
Ladenlokale  
Büros/Praxen  
Hallen/Grundstücke
- Verkauf/Vermietung  
Wohnungen/Häuser
- unabhängige  
Wertermittlung

**IMMOBILIEN  
DIENSTLEISTUNGEN**

**Was suchen Sie?**  
OSTWALL 111 · KR 60 62 63

## PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.



## BEKANNTMACHUNGEN

### SATZUNG ÜBER DIE 1. VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 730 – UERDINGER STRASSE /SCHÖNWASSERSTRASSE / TIERGARTENSTRASSE / KAISERSTRASSE – VOM 26. JUNI 2008 (BEKANNTGEMACHT AM 10. JULI 2008 IM KREFELDER AMTSBLATT NR. 28/2008)

vom 2. Juli 2009

Gemäß §§ 14, 16 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), bekanntgemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt am 23. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Einzigster Paragraph

Die Geltungsdauer der vorgenannten, durch Satzung vom 26. Juni 2008 angeordneten Veränderungssperre (bekanntgemacht am 10. Juli 2008 im Krefelder Amtsblatt Nr. 28 / 2008) wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 der Satzung vom 26. Juni 2008 spätestens am 11. Juli 2011 außer Kraft. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 2. Juli 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweise

Gemäß

- § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

#### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in den §§ 39 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der 1. Verlängerung der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 2. Juli 2009

Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## **INKRAFTTRETEN DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 219 – KÖLNER STRASSE / KIMPLER- STRASSE/ HAFELSSTRASSE – IM BEREICH WILHELMSTRASSE 11-13 UND AN DER HUFSCSMIEDE 15-17**

### **I. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 23.06.2009 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 als Satzung.

### **II. Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jeder-

manns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 – Kölner Straße/ Kimplerstraße/ Hafelsstraße – in Kraft.

### **III. Hinweise**

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

#### **zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

##### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

##### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

##### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung**

##### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, 29. Juni 2009  
Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

## TARIFLICHE SONDERANGEBOTE GEMÄSS ABSCHNITT B.10.1 DES VRR-TARIFS

### „KONGRESS DER ZEUGEN JEHOVAS“

**Geltungsdauer: Donnerstag, 9. Juli 2009 bis Sonntag, 12. Juli 2009**

#### 1. Berechtigte

Teilnehmer des Kongresses der Zeugen Jehovas im Signal-Iduna-Park in Dortmund vom 09.07.2009 – 12.07.2009.

#### 2. Fahrausweise und Preis

Die zu dem Kongress der Zeugen Jehovas ausgegebenen Sonderfahrkarten gelten für Fahrten zum/vom Veranstaltungsort in Dortmund im Sinne des VRR-Tarifs („KombiTickets“).

Fahrpreisanteile sind im Eintrittskartenpreis enthalten.

#### 3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten im gesamten Verbundraum.

#### 4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten vom 09.07.2009 – 12.07.2009 bis 3.00 Uhr des Folgetages.

#### 5. Ausgabe der Fahrausweise

Der Vertrieb der Eintrittskarten erfolgt über den Veranstalter.

#### 6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere VRR-Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

## Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

## TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B.10 DES VRR-TARIFS

### „VERANSTALTUNG ‚STERNENZAUBER‘, OLGA-PARK, OBERHAUSEN“

**Geltungstag: Samstag, 11. Juli 2009**

#### 1. Berechtigte

Besucher der Veranstaltung „Sternenzauber“ im OLGA-Park in Oberhausen am 11.07.2009.

#### 2. Fahrausweise und Preis

Die Eintrittskarten für die Veranstaltung „Sternenzauber“ gelten am 11.07.2009 zugleich als Fahrausweise zu/vom Veranstaltungsort in Oberhausen. Die Eintrittskarten sind entsprechend gekennzeichnet. Fahrpreisanteile sind enthalten.

#### 3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten im gesamten Verbundraum.

#### 4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am 11.07.2009 bis 3.00 Uhr des Folgetages.

#### 5. Ausgabe der Fahrausweise

Die KombiTickets werden über den Veranstalter vertrieben.

## 6. Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerten.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere VRR-Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.



## AUSSCHREIBUNGEN

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

## ERNEUERUNG DER LSA AM KNOTENPUNKT OSTWALL/ST.-ANTON-STRASSE (LSA K21) MIT ÖPNV-BESCHLEUNIGUNG

### GERÄTETECHNIK – OHNE TIEFBAUANTEIL

**Ausführungsort:** Krefeld

**Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:**

- 1 Steuergerät mit ÖPNV-Datenfunkempfänger mit 10 Induktionsschleifenauswerteeinheiten
- 3 Umsetzung Festzeitprogramme (gem. vorgegeb. Planung)
- 3 Verkehrsabhängige Signalprogramme (gem. vorgegeb. Planung)
- 34 Signalgeber in LED-Technik
- 4 Signalmaste (Normlänge)
- 1 Montage/Demontage Steuergerät und Außenanlage
- 1 Baustellensignalanlage

**Ausführungsfrist:** September bis November 2009

**Anforderung der Unterlagen:**

Die Unterlagen können bis zum **27.07.2009** beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Tiefbau – 66 –  
Konrad-Adenauer-Platz 17  
47803 Krefeld

Telefon (02151) 86 42 06  
Telefax: (02151) 86 42 80  
E-mail: FB66@krefeld.de

**Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00**

**Ohne** verkehrstechnisches Pflichtenheft für LSA der Stadt Krefeld  
**39,00 EURO**

**Mit** verkehrstechnisches Pflichtenheft für LSA der Stadt Krefeld  
**79,00 EURO**

**mit dem Vermerk: Erneuerung LSA K21**

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.  
Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

**Schlußtermin für Angebotseingang:**

**Freitag, den 31.07.2009 – 10.00 Uhr** beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

**Sprache:** Deutsch

**Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**Eröffnungstermin:**

**Freitag, den 31.07.2009 – 10.00 Uhr** im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk **Erneuerung LSA K21** einzureichen.

Die Bieter sind bis zum **16.10.2009** an ihre Angebote gebunden.

**Änderungsvorschläge und Nebenangebote:**

können separat zu den gleichen Bedingungen des Hauptangebotes eingereicht werden.

**Digitale Angebote werden nicht zugelassen.**

**Rechtsform der Bietergemeinschaft:** § 21.5 VOB/A

**Zuschlagskriterien:**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.  
Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

**Mindestbedingungen:**

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Bieter, die in den letzten 5 Jahren in Krefeld keine Lichtsignalanlage errichtet haben, müssen eine Baumusterprüfung vor Auftragsvergabe durchführen.

**Gewährleistung:**

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 2 % der Auftragssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in den EG-Mitgliedsstaaten zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Für Steuergerädetypen, die bislang in Krefeld nicht eingesetzt wurden, wird eine Gewährleistung von 3 Jahren für das Steuergerät Vertragsbestandteil, sonst 2 Jahre; für LED Signalgeber 5 Jahre

**Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis**

Telefon: 02151/86 4260 – Frau Schreiber

Mobil: 0170/227 0808

Telefax: 02151/ 86 42 69

**„Vergabeüberwachung“:**

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Telefon: 0211/475-3788, FAX 0211/475-3939.

Krefeld, den 23. Juni 2009

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Thomas Visser  
Beigeordneter

## NOTDIENSTE

**Elektro- Steuerung und Anlagentechnik**

0180/56 60 555

## NOTDIENSTE

**Sanitär- Heizungs- Klima- Apparatebau**

**10. 07. 2009 – 12. 07. 2009**

Kamps Gebr.,  
Dreikönigen Straße 105, 47798 Krefeld, 2 17 14

**17. 07. 2009 – 19. 07. 2009**

Heinrich Kerssen GmbH & Co. KG, Am Baackeshof 2,  
47804 Krefeld, 31 24 24 oder 0173/2 71 79 46

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>612-0</b>



## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180-50 44 100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 07.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 07.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Rufnummer 01805-986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00-12.00 Uhr und von 18.00-19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00-19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00-22.00 Uhr.



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Rufnummer 07 00 84 37 46 66 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

## PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.**



## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



## APOTHEKENDIENST

### Montag, den 13. Juli 2009

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24  
Cäcilien-Apotheke, Hüls, Klever Straße 7  
Regenbogen Apotheke, Hauptstraße 17

### Dienstag, den 14. Juli 2009

Seiden-Apotheke, Ostwall 68  
Ahorn-Apotheke, Gartenstadt, Insterburger Platz 3  
Süd-Apotheke, Fischeln, Kölner Straße 647

### Mittwoch, den 15. Juli 2009

St. Anton-Apotheke, Westwall 122  
Brunnen-Apotheke, Fischeln, Kölner Straße 526  
Rhein-Apotheke, Uerdingen, Traarer Straße 9  
Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1-3

### Donnerstag, den 16. Juli 2009

Delphin-Apotheke, Ostwall 146  
Mühlen-Apotheke, Fischeln, Kölner Straße 566-570  
Nord-Apotheke, Uerdingen, Ahornstraße 2  
Domos-Apotheke, Mevissenstraße 60

### Freitag, den 17. Juli 2009

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159  
Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195  
Apotheke am Markt, Uerdingen, Marktplatz 3  
Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73

### Samstag, den 18. Juli 2009

Adler-Apotheke, Hochstraße 58  
Clemens-Apotheke, Kölner Straße 548  
Wiesen-Apotheke, Traar, Moerser Landstraße 375

### Sonntag, den 19. Juli 2009

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28  
Stern-Apotheke, Hülser Straße 10  
Schiller-Apotheke, Bockum, Uerdinger Straße 278  
Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 86 14 02, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 44 00-0. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u.a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 44 00-0.